Vereinfachte landschaftspflegerische Bewertung zur Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Untererlinghagen gem. § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 BauGB

Die Aufgabe der vereinfachten landschaftspflegerischen Bewertung ist es, gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 1,2 u. 8) sowie dem Landschaftsgesetz NRW (§§ 4-6) die durch die Aufstellung einer Satzung hervorgerufenen Eingriffe unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit des Naturhaushaltes zu bewerten und landschaftspflegerische Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, zur Erhaltung und Sicherung von Landschaftsteilen und -elementen sowie zum Ausgleich oder Ersatz unvermeidbarer Eingriffe zu begründen und festzulegen.
Die landschaftspflegerische Bewertung erfolgt auf einer Vergleichsberechnung zwischen der Ist-Situation und der zukünftigen Inanspruchnahme. Für die vorliegende Satzung wird die „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotypen" von *Ludwig, Froelich + Sporbeck 1991* herangezogen.

Vorbemerkung zur Eingriffsbilanzierung

Der Ortsteil „Untererlinghagen" befindet sich südöstlich des städtebaulich gewichtigeren Ortes Erlinghagen am südwestlichen Rand des Gemeindegebietes Marienheide.
Das Areal der einbezogenen Außenbereichsfläche gliedert sich in zwei Teilbereiche:
Teilbereich 1 beinhaltet einen Abschnitt der bestehenden Erschließungsanlage für die Ortslage. Hier erfolgt keine Überplanung. Somit ist dieser Tellbereich für eine weitere Untersuchung nicht relevant.
Teilbereich 2 besteht aus einer 530 m² großen landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche. Diese Fläche soll als Arrondierung der Ortslage einer Wohnbebauung zugeführt werden. Folglich ist dieses Gebiet der eigentliche Untersuchungsbereich.
Durch die Nutzung und Größe ist dieses Areal als eine ökologisch unbedeutende Fläche einzustufen. Es.befindet sich jedoch im Geltungsbereich eines festgelegten Landschaftsschutzgebietes. Somit bedarf es einer Fortschreibung der entsprechenden ordnungsbehördlichen Verordnung mit dem Ziel der Entlassung aus dem Landschaftsschutz. Die Obere Landschaftsbehörde hat die Herausnahme aus dem Landschaftsschutz in Aussicht gestellt.

Bewertungskriterien

N	=	Natürlichkeit
W	=	Wiederherstellbarkeit
G	=	Gefährdungsgrad
M	=	Maturität
SAV	=	Struktur- und Artenvielfalt
H	=	Häufigkeit
V	=	Vollkommenheit
ÖW	=	Ökologischer Wert
S	=	Summe

Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

Anlagenkarte „Bestand“

In der Satzung wird als Höchstmaß der baulichen Nutzung eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Somit kann auf dem 530 m² großen Areal eine Fläche von 212 m² versiegelt werden. Da auf der 318 m² verbleibenden Restfläche keine Vollkompensation erzielt werden kann, wird es notwendig externe Ausgleichsflächen in Anspruch zu nehmen.
Die externen Ausgleichsmaßnahmen, deren zeitlicher Ablauf, Pflege und Unterhaltung werden in einer vertraglichen Regelung gesichert.

Nr.	Biotoptyp	N	W	G	M	SAV	H	V	S	m²	ÖW
1	Fettweide schwach gedüngt, mäßig trocken bis frisch (innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung)	2	1	1	3	2	1	/	10	530	5300
2	Fettweide schwach gedüngt, mäßig trocken bis frisch externe Ausgl. Fl. (gepl. Feldgehölz)	2	1	1	3	2	1	/	10	316	3160
3	Fettweide schwach gedüngt, mäßig trocken bis frisch externe Ausgl. Fl. (gepl. Obstb.)	2	1	1	3	2	1	/	10	250	2500
										ÖW Bestand	10960

Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den ökologischen Ausgleichsfestsetzungen

Anlagekarte „Planung“

Nr.	Biotoptyp	N	W	G	M	SAV	H	V	S	m²	ÖW
1	versiegelte Fläche	/	/	/	/	/	/	/	/	212	/
2	Garten mit mittlerem Gehölzbesatz	1	2	1	2	2	1	/	9	318	2862
3	Feldgehölze	4	3	2	3	3	2	/	17	316	5372
4	Anpflanzung von 10 einh. Obstbäumen	1	3	2	3	2	1	/	12	250	3000
										ÖW Planung	11234

Erläuterung zu den oben aufgeführten Planungsmaßnahmen:

Nr.1 Nach GRZ versiegelbare Fläche.
Nr.2 Das Grundstück ist wie folgt zu bepflanzen:
Je 150 m² angefangene Grundstücksgröße ist ein Hochstamm aus der beigefügten Pflanzliste „A" zu verwenden.
Zu der Nachbarbebauung und zur freien Landschaft ist eine im Mittel von 2,00 m breite Hecke mit Sträuchern der Pflanzlisten „B" bzw. „C" anzupflanzen.
Das Pflanzraster soll 1,50 m x 1,50 m nicht überschreiten.
Nr.3 Hier wird ein 4,00 m breiter Streifen zur freien Landschaft mit Feldgehölzen ausgebildet.
Die Feldgehölze sind wie folgt anzulegen:
Je 12,50 lfd. Meter ist ein Hochstamm zu pflanzen, (siehe beigefügte Pflanzliste „A")
mit einer Unterbepflanzung (siehe beigefügte Pflanzliste „C")
Pflanzraster 1,50 m x1,50 m.
Nr.4 Anlegen einer Obstbaumwiese mit 10 altbewährten einheimischen Obstsorten wie z. B. Boskop, Gute Graue, Büttner`s Gelbe Knorpelkirsche, die robuste Hauszwetsche o. a.

Alle aufgeführten Pflanzmaßnahmen sind vor Wildverbiss zu schützen, Ausfälle sind zu ersetzen.

Gegenüberstellung der ÖW

Bestand	10960
Planung	11234
+	274

Durch die oben aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen erfolgt eine Vollkompensation.

Ausgleichsverpflichtungen für die Eingriffe in das Bodenpotential

Der Eingriff in den Boden wird nach den von der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises vorgeschlagenen „Bewertungsgrundsätzen und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in das Bodenpotential" bilanziert.

Im vorliegenden Gebiet wird die Kategorie I (Böden mit allgemeiner Bedeutung) herangezogen.
Altlasten sind unwahrscheinlich, leichte Überdüngung der Fettweiden/-wiesen möglich, dürfte sich aber nur über kurze Zeit bemerkbar machen.
Im Folgenden werden die Nummern und Flächengrößen aus der Bilanzierung der Biotoptypen zu Grunde gelegt.

Eingriff:

zu 1		
versiegelt	212 m² x 0,5	= 106,00Punkte
zu 2		
Bodenauf-/-abtrag	insgesamt 318 m²	
	davon 50%	
	159 m² x 0,3	= 47,70 Punkte
		153,70 Punkte

Ausgleich/Ersatz
(Verminderung von Belastungen)

Obstbaumwiese / Anlegung von Feldgehölzen /
Garten mit Gehölzbesatz 884 Punkte

884 m² x Wertfaktor 1,0 = 884 Punkte

Eingriff		153,70 Punkte
Ausgleich		884,00 Punkte
	+	730,30 Punkte

Durch die Ausgleichsmaßnahmen erfolgt eine Bodenverbesserung.

Berücksichtigung besonders oder streng geschützter Arten

In den §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist geregelt, dass die Zerstörung von Biotopen, die für dort wildlebenden Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten (gem. Anhang der EU-Artenschutzverordnung Nr. 338797; gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; gem. Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 BNatSchG, BartSchVo) nicht ersetzbar sind, nur dann zulässig ist, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für das Eingriffsvorhaben geltend gemacht werden können. Weitere Artenschutzbestimmungen enthält die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen der europäischen Gemeinschaft („FFH-Richtlinie", 97743/EG) und die Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, 97/49/EG).
Die Beschaffenheit des zu untersuchenden Areals (kleinflächige Ausprägung der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen) lässt eine Zerstörung bzw. erhebliche Beeinträchtigung von Biotopen für besonders oder streng geschützte Arten nicht erwarten.
Die faunistische Einschätzung der vorhandenen Biotopstrukturen hat ergeben, dass auf der überplanten Fläche mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Vorkommen streng geschützter Arten oder Europäischer Vogelarten zu erwarten sind. Es liegen keine Angaben und gesicherten Erkenntnisse über das Vorkommen streng und besonders geschützter Arten gem. Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchVo, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV vor. Eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 19 und 42 BNatSchG und aufgrund der Vorgaben von FFH-und Vogelschutzrichtlinie ist daher nach heutigem Kenntnisstand nicht erforderlich.
Besonders geschützte Biotope gem. § 62 LG NRW sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. Vorkommen gefährdeter Pflanzen im Plangebiet sind nicht bekannt.

Somit ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44, 45 BNatSchG im Rahmen der Aufstellung zur Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen zur Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Untererlinghagen nicht durchzuführen. Bei Realisierung der Planungsmaßnahme ist keine Verschlechterung für die Tier und Pflanzenwelt zu erwarten. Vielmehr wird durch das Anpflanzen von Feldgehölzen mit Hochstämmen und die Anpflanzung einer Obstwiese eine biologische Verbesserung geschaffen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher relevanter Verbotstatbestände gem. §§ 44, 45 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Wasser

Die Beeinträchtigung der Grundwassersituation durch Niederschlagsgewässer von den Gebäuden und Straßen sowie deren Beseitigung ist gem. § 51 a LWG zu regeln und nicht Gegenstand dieses Fachbeitrages, da sie auf die Eingriffsbilanzierung keinen Einfluss hat.

Zusammenfassung

In dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Untererlinghagen soll gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ein weiteres Areal einbezogen werden. Durch die zusätzliche Möglichkeit einer Versiegelung ergibt sich ein Ausgleichserfordernis. Dieser notwendige Ausgleich kann im Geltungsbereicht der Satzung nicht vollständig durchgeführt werden, somit wird es notwendig auf externe, angrenzende Ausgleichsflächen zurückzugreifen. Die dort durchzuführenden Maßnahmen werden durch eine vertragliche Vereinbarung gesichert.
Es erfolgt eine Vollkompensation.
Nach Beendigung der Baumaßnahme und der Fertigstellung der notwendigen Begrünungsmaßnahmen erfolgt eine Verbesserung der biologischen Vielfalt und des Landschaftsbildes.

Kostenschätzung der notwendigen Pflanzmaßnahmen für die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Untererlinghagen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Kostenermittlung innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung:

Anpflanzung einer 90 m² großen Fläche mit Sträuchern
aus den beigefügten Pflanzlisten „B" bzw. „C" :

40 Sträucher (Stück 2,05 Euro) (Material u. Arbeitslohn)	82,00 Euro
45 lfd. Meter Zaun (Verbissschutz / lfd. Meter 3,50 Euro) (Material u. Arbeitslohn)	157,50 Euro
4 Hochstämme (Stück 195 Euro) (Pflanzliste „A") (Material u. Arbeitslohn)	780,00 Euro

Externe Ausgleichsmaßnahmen:

Anpflanzung von Feldgehölzen auf einer
Fläche von 316 m²
(bestehend aus Pflanzen der beigefügten Listen „A u. C")

6 Hochstämme (Stück 195 Euro) (Material u. Arbeitslohn)	1170,00 Euro
140 Sträucher (Stück 2,05 Euro) (Material u. Arbeitslohn)	287,00 Euro
80 lfd. Meter Zaun (Verbissschutz / lfd. Meter 3,50 Euro) (Material u. Arbeitslohn)	280,00 Euro
Anlegung einer Obstbaumwiese 10 Bäume (Stück 55,00 Euro)	550,00 Euro
15 lfd. Meter Zaun (Verbissschutz / lfd. Meter 3,50 Euro)	52,50 Euro
	3359,00 Euro

Pflanzliste

A) Bäume

Winterlinde	Tilia cordata
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Stieleiche	Quercus robur
Rosskastanie (rotbl.)	Aesculus carnea
Walnuss	Juglans regia
Wildkirsche	Prunus avium
Esche	Fraxinus excelsior
Hainbuche	Carpinus betulus
Rotbuche	Fagus sylvatica
Eberesche	Sorbus aucuparia
Weißbirke	Betula pendula
Schwarzerle	Alnus glutinosa
Obstbäume aller Art	

B) Sträucher in Vorgarten und Garten

Hundsrose	Rosa canina
Feldrose	Rosa arvensis
Weißdorn	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Goldregen	Laburnum anagyroides
Flieder	Syringa vulgaris
Stechhülse	Ilex aquifolium
Eibe	Taxus baccata
Wacholder	Juniperus communis
Seidelbast	Daphne mecereum
Kornellkirsche	Cornus mas
Winterjasmin	Jasminum nudiflorum
Johannisbeere	Ribes rubrum
Hasel	Corylus avellana
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Schlehe	Prunus spinosa

C) Sträucher zur offenen Landschaft

Hasel	Corylus avellana
Kätzchenweide	Salix caprea
Schlehe	Prunus spinosa
Stechhülse	Ilex aquifolium
Faulbaum	Rhamnus frangula
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Schneeball	Viburnum opulus
Feldrose	Rosa arvensis
Hundsrose	Rosa canina
Weißdorn	Crataegus monogyna
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Roter Holunder	Sambucus racemosa
Brombeere	Rubus fruticosus

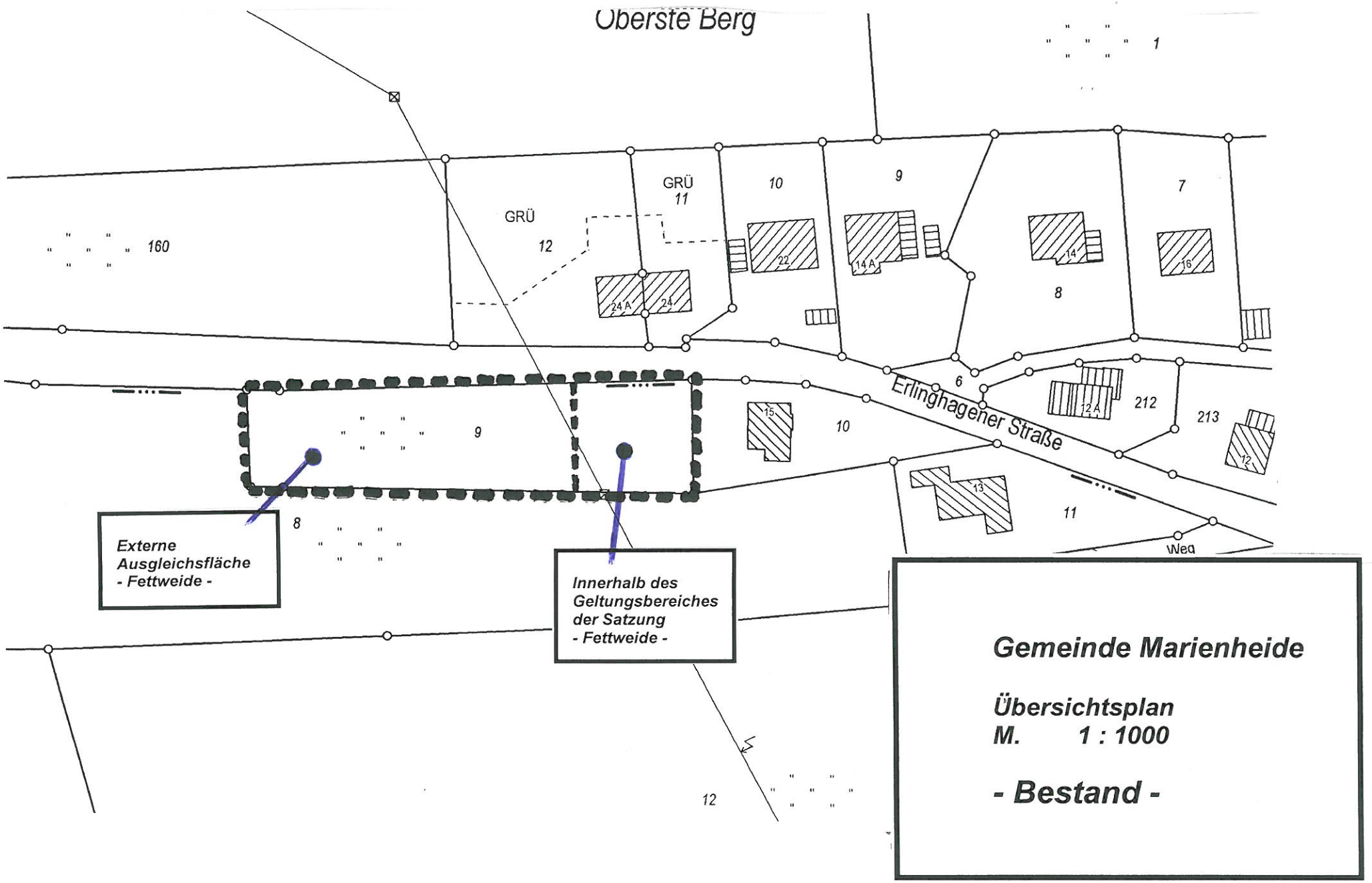
Oberste Berg
1
160
GRÜ
12
GRÜ
11
10
9
7
22
14 A
14
16
24 A
24
8
6
Erlinghagener Straße
12 A
212
213
12
15
10
9
13
11
Weg
8
12
Externe
Ausgleichsfläche
- Fettweide -
Innerhalb des
Geltungsbereiches
der Satzung
- Fettweide -
Gemeinde Marienheide
Übersichtsplan
M. 1 : 1000
- Bestand -

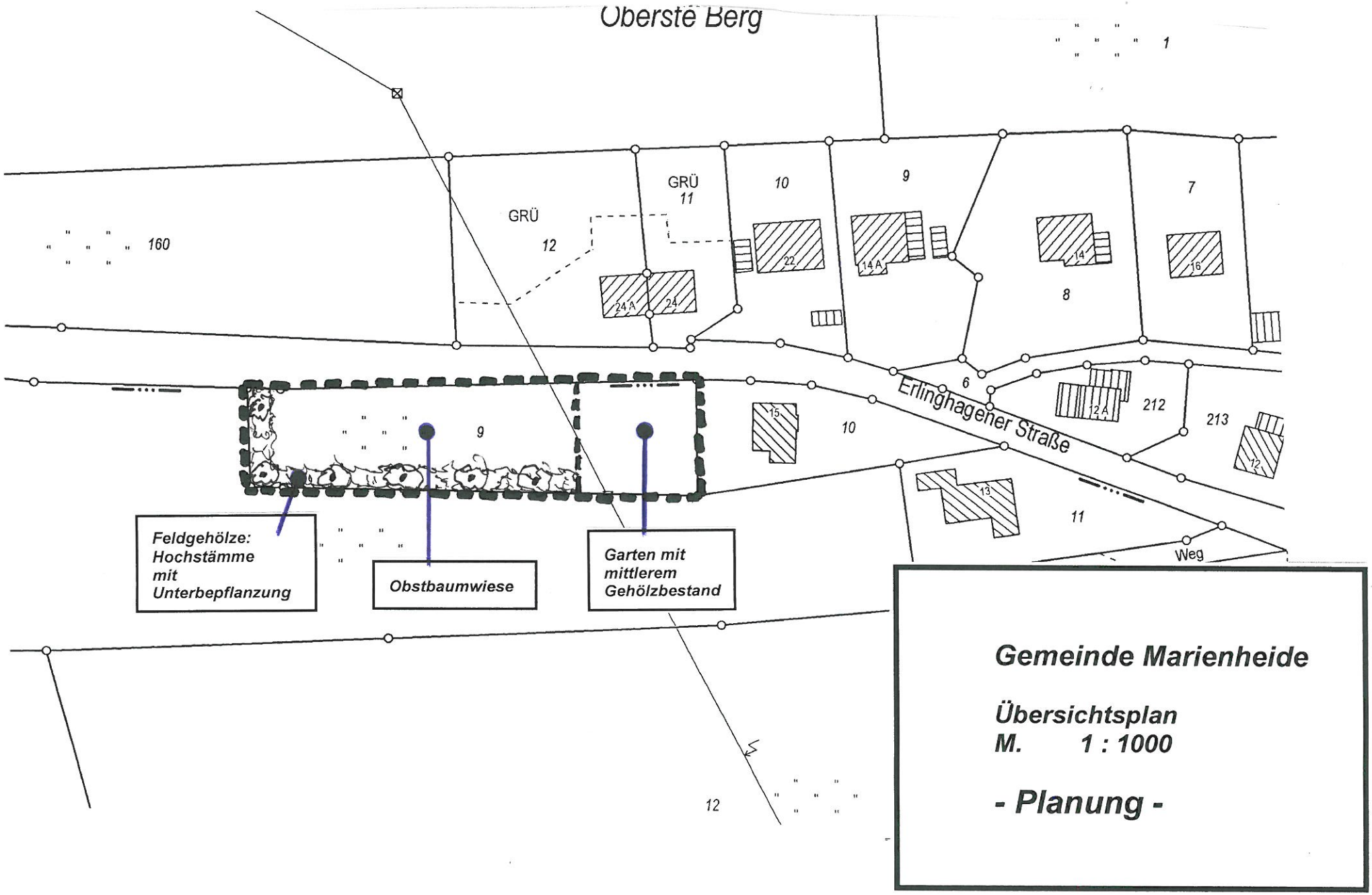
Oberste Berg
1
160
GRÜ
12
GRÜ
11
10
9
7
22
14 A
14
16
24 A
24
8
6
Erlinghagener Straße
12 A
212
213
12
15
10
9
13
11
Weg
12
Feldgehölze: Hochstämme mit Unterbepflanzung
Obstbaumwiese
Garten mit mittlerem Gehölzbestand
Gemeinde Marienheide
Übersichtsplan
M. 1 : 1000
- Planung -